

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. April 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2450

A01

Aktenzeichen 93.02.10-000037
bei Antwort bitte angeben

RB Simon Barthelmess
Telefon 0211 855-4485
Telefax 0211 855-3683
simon.barthelmess@mags.nrw.
de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Bericht: "Einführung von Drogenqualitätskontrollen in
Drogenkonsumräumen"**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 17. April 2024 um einen schriftlichen Bericht zum o.g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Einführung von Drogenqualitätskontrollen in
Drogenkonsumräumen“**

Mit dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (BGBl. 2023 I Nr. 197), das am 27.07.2023 in Kraft getreten ist, wurde u. a. das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geändert. Dort wurde der neue § 10b BtMG eingefügt, nach dem Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von Betäubungsmitteln möglich sind, wenn gemäß § 10b Absatz 1 BtMG mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums verbunden ist. Die Landesregierungen bestimmen dabei durch Rechtsverordnung die Erlaubnisbehörde und legen Anforderungen an die Durchführung nach § 10b Absatz 2 BtMG fest.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit ist diese Regelung als eine Verpflichtung der Länder zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung zu verstehen. Erst auf Grund dieser Vorgaben kann die Landesregierung Drug-Checking ermöglichen. Zuvor fehlte eine Rechtsgrundlage für ein gesetzeskonformes Drug-Checking-Angebot.

Mit der bereits im Jahre 2000 verkündeten Drogenkonsumraumverordnung nach § 10a Absatz 2 BtMG hat die Landesregierung frühzeitig den rechtlichen Rahmen für die Inbetriebnahme von Drogenkonsumräumen geschaffen. Mittlerweile besteht in Nordrhein-Westfalen mit einem mobilen und zwölf stationären Drogenkonsumräumen das bundesweit größte Angebot an diesen Einrichtungen.

Seit dem Jahre 2002 werden die Drogenkonsumräume durch eine von der Landesregierung beauftragte Stelle eng begleitet. Diese Aufgabe wird seit 2013 durch die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW (ehemals Landesstelle Sucht) als landesweite, fachliche Koordinierungs- und Bündelungsstelle wahrgenommen. Sie unterrichtet das für Gesundheit zuständige Ministerium über aktuelle Entwicklungen in den Drogenkonsumräumen und verfasst einen jährlichen Bericht über die Arbeit der Drogenkonsumräume. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse dienen der Landesregierung für die Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens, um den Drogenkonsumräumen die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zu ermöglichen, das die aktuellen Konsumgewohnheiten der Klientel berücksichtigt (z. B. durch die Novellierung der Drogenkonsumraumverordnung zur Ermöglichung des inhalativen Drogenkonsums in den Drogenkonsumräumen).

Gleichfalls ist die Geschäftsstelle der Suchtkooperation NRW Ansprechpartnerin für die Kommunen und bietet mit einem umfangreichen Fragen- und Antwortkatalog auf ihrer Webseite eine umfassende, niedrighschwellige Orientierung für an der Einrichtung eines Drogenkonsumraums interessierte Kommunen an. Ebenso blickt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Erlaubnisbehörde auf eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen als Überwachungsbehörden und den jeweiligen Kommunen.

Grundsätzlich ist die Suchthilfe eine kommunale Aufgabe; Drogenkonsumräume können zudem durch Träger der freien Wohlfahrtspflege betrieben werden. Die Kommunen entscheiden selbstständig anhand der örtlichen Gegebenheiten, ob ein Bedarf nach der Errichtung eines Drogenkonsumraums besteht. Gleichfalls können wichtige Entscheidungen wie die Standortwahl oder die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern nur auf der kommunalen Ebene, auch unter Einbindung der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden (städtebauliche Kriminalprävention), sinnvoll getroffen werden.

Gemäß § 29 Landeshaushaltsgesetz fördert die Landesregierung seit 2014 durchgehend die kommunalen Maßnahmen zur Suchtprävention und -hilfe mittels der fachbezogenen Pauschale in Höhe von 9.369.800 Euro jährlich. Die Kommunen können über diese Mittel zum Zwecke der Suchthilfe und -beratung ohne

Verwendungsnachweis verfügen. Es ist ihnen freigestellt, die durch die Landesregierung bereitgestellten Mittel auch zur Finanzierung von Drogenkonsumräumen aufzuwenden.

Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen könnten aus suchtfachlicher Sicht dazu beitragen, Leben zu retten, indem Beimengungen, die zu tödlichen Überdosierungen führen können, identifiziert werden. Sie könnten das Spektrum der niedrighschwelliger Angebote für eine schwerstabhängige Klientel ergänzen, bei der ein besonderer Bedarf nach weiteren Möglichkeiten der Schadensminimierung besteht. Auch der Bundesgesetzgeber hebt in seiner Begründung zur Einführung des § 10b BtMG die Drogenkonsumräume als geeignete Orte für Drug-Checking-Modellvorhaben hervor.

Dafür braucht es entsprechend verlässliche Tests, die ein schnelles Ergebnis produzieren. Vor der Erstellung einer Verordnung für Drug-Checking-Modellvorhaben ist es daher notwendig, die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Testverfahren wie etwa Dauer bis zum Testergebnis, notwendige Testapparaturen, Sicherheit des Testergebnisses (Falsch-Positiv-/Negativ-Rate) oder Aussagekraft (Detektion der Substanz vs. Quantifizierung der Substanz), der informative Nutzen der jeweiligen Testergebnisse für die Konsumierenden und deren Nutzen im Hinblick auf einen „sicheren Gebrauch“ sowie die praktische Umsetzbarkeit vor Ort zu prüfen.

Ergebnisse des Berliner Modellvorhabens zeigen beispielsweise, dass eine Analyse der eingereichten Substanz bis zur Ergebnismitteilung an die Konsumentin bzw. den Konsumenten in der Regel mehrere Tage in Anspruch nimmt. Darüber hinaus handelt es sich bei der angewandten Analyseverfahren um eine solche, bei der die zu testende Substanz vernichtet wird. Insbesondere für besonders vulnerable Konsumentengruppen, wie zum Beispiel schwerst suchterkrankte Langzeitkonsumentinnen und -konsumenten mit dringlichem Konsumzwang, wäre das Angebot einer solchen Testung daher unattraktiv.

Prüfungen der Landesregierung zur Schaffung einer nordrhein-westfälischen Rechtsverordnung zu Drug-Checking-Modellvorhaben erfolgen mit Blick auf das oben Dargestellte ganzheitlich. Neben der Bewertung möglicher positiver Auswirkungen,

insbesondere im Bereich der Suchthilfe und -prävention, erfolgt auch eine umfassende Analyse eventueller Risiken und negativer Konsequenzen, etwa im Bereich der polizeilichen Kriminalprävention.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf folgende kriminalfachliche Aspekte hin:

- 38 Prozent aller kriminellen Aktivitäten in der Europäischen Union stehen – auf Grundlage eines Berichts des Europäischen Rats aus dem Jahr 2023 – im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel. Er verursacht – neben den immanenten Konsequenzen – weitere schwerwiegende Sicherheitsbedrohungen durch deliktsbezogene Gewalt, Geldwäsche und Korruption. Der illegale Betäubungsmittelhandel ist eine der Haupteinnahmequellen für Gruppierungen der Organisierten Kriminalität. Die vielzähligen negativen Auswirkungen Organisierter Kriminalität auf die Gesellschaft reichen von Gewalt und Einschüchterung über die Schädigung der Wirtschaft bis zur Unterwanderung staatlicher Institutionen und damit einer nachhaltigen Schwächung des Rechtsstaats. Insofern ist eine kritische kriminalpolitische Prüfung, die Schwelle der Nutzung von Betäubungsmitteln durch das Bereitstellen von Informationen über einen vermeintlich „sicheren Gebrauch“ zu erleichtern, geboten.
- Im Falle der Feststellung von lebensgefährlichen Substanzen im Rahmen der Wirkstoffanalyse muss der Staat handlungsfähig sein. Durch die Gewährleistung der Anonymität der Nutzerinnen und Nutzer der Untersuchungsangebote können erhebliche Gesundheitsgefahren nicht effektiv abgewehrt werden.

Die zuständigen Ressorts der Landesregierung stehen daher untereinander wie auch mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Expertinnen und Experten im Austausch bzgl. einer möglichen Verordnung zur Einrichtung von Drug-Checking-Modellvorhaben in Drogenkonsumräumen.